

# ARBEITSGESETZBUCH

§§§

Auenland

## **Inhalt:**

**§1 Lohn und Arbeitszeiten**

**§2 Arbeitsverhältnis**

**§3 Verträge**

**§4 Demonstrationen**

**§5 Preis für den besten Betrieb**

## **§ 1 [Lohn und Arbeitszeiten]**

### **1 Artikel 1 [Lohn]**

- (1) Der Mindestlohn in Auenland beträgt 10 Auentaler pro Stunde.
- (2) Lohnerhöhungen liegen im Ermessen der Geschäftsleitung, müssen jedoch vertraglich festgehalten und in der Buchführung vermerkt werden.

### **2 Artikel 2 [Arbeitszeiten/Öffnungszeiten]**

- (1) Die Mindestarbeitszeit für Bürger in Auenland ist in §1, Artikel 7, Absatz 1 der Verfassung geregelt.
- (2) Die Mindestöffnungszeit eines Betriebes beträgt 6 Zeitstunden und muss bei der Öffnung beim Finanzamt angemeldet und notiert werden und wird durch den Wirtschaftskontrolldienst überprüft. Verstöße können mit Geldstrafen bestraft werden.

## **§ 2 [Arbeitsverhältnis]**

### **1 Artikel 3 [Arbeitsbedingungen]**

- (1) Wenn ein Arbeitnehmer seine Grundrechte laut der Verfassung in einem Betrieb gefährdet sieht, kann der Arbeitnehmer den Wirtschaftskontrolldienst anrufen. Kommt dieser zu dem Schluss, dass die Arbeitsbedingungen inakzeptabel sind, wird der Fall an die Polizei und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dem Arbeitgeber drohen Strafen, die im Strafgesetzbuch geregelt sind.

### **2 Artikel 4 [Kündigung und Kündigungsschutz]**

- (1) Ein Arbeitgeber kann in besonderen Fällen wie der Veruntreuung und Unterschlagung von Geldern, der übermäßigen Untergrabung der Autorität des Arbeitgebers, und anderen, dem Betrieb schadenden Handlungen, einem Arbeitnehmer die Kündigung aussprechen. Dabei ist jedoch Folgendes zwingend:
  - Der Arbeitnehmer muss ein besonders schweres Vergehen gegenüber dem Betrieb, seinem Besitzer oder seinen Geschäftskollegen begangen haben.
  - Der betroffene Arbeitnehmer kann aus bestimmten Gründen, wie dem Bankrott des Betriebes, nicht mehr weiter beschäftigt werden.
    - Bei weniger schweren Vergehen müssen vor der Kündigung Verwarnungen ausgesprochen werden.

- (2) In Auenland sind betriebsbedingte Kündigungen auf Grund von Fusionen oder Aufkäufen zwischen oder von Betrieben nicht möglich.
- (3) Eine finanzielle Abfindung ist nur erlaubt, wenn sie im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Parteien geschieht.
- (4) Ein Arbeitnehmer kann gegen die Kündigung seines Arbeitgebers vor dem Gericht Auenlands Klage erheben. Es liegt von dort an im Ermessen des Gerichts, die besondere Schwere des Vergehens, und die Richtigkeit der Kündigung festzustellen.
- (5) Die Kündigung eines Arbeitnehmers an einen Betrieb muss mindestens einen Tag vor Verlassen der Arbeitsstelle erfolgen. Somit hat der Geschäftsführer Gelegenheit eine neue Arbeitskraft zu suchen und einzustellen. Der kündigende Arbeitnehmer ist verpflichtet während dieses Fristtages seine volle Leistung zu erbringen. Ist das nicht der Fall, kann der Geschäftsführer rechtliche Schritte gegen den Arbeitnehmer einleiten. Ein Arbeitnehmer kann zu jeder Zeit seinen Vertrag mit einem Betrieb aufkündigen, dagegen können vom Geschäftsführer keine rechtlichen Mittel eingeleitet werden.
- (6) Ein Arbeitsloser hat sich unverzüglich beim Arbeitsamt als arbeitslos zu registrieren, damit ihm schnellst möglich ein neuer Arbeitsplatz vermittelt werden kann.

## **§ 3 [Verträge]**

### **1 Artikel 5 [Verträge]**

(1) Das Abschließen eines Vertrags ist Pflicht in folgenden Fällen:

- Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses
- Fusion zwischen Betrieben
- Aufkäufen von Betrieben
- Beförderungen
- Lohnerhöhungen

(2) Das Ausstellen einer urkundlichen Bescheinigung ist Pflicht in folgenden Fällen:

- Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses
- Ausstellen eines Zeugnisses durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer

(3) Der Schriftform bedarf die

- Bestellung von Waren beim Warenlager. Diese ist durch die Geschäftsführer anzumelden.
- Meldung der Beschäftigung oder Kündigung eines Arbeitnehmers. Sie ist beim Arbeitsamt anzumelden.

(4) Verträge sind von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen. Der Vertrag ist zu kopieren und den Parteien auszuhändigen. Das Original ist sicher aufzubewahren. Verträge müssen verständlich und eindeutig formuliert sein. Es ist möglich, Verträge vor Gericht mit Begründung anzufechten.

## **§ 4 [Recht der Arbeitnehmer]**

### **1 Artikel 6 [Versammlungsrecht]**

- (1) Gemäß Artikel 6, Absatz 1 der Verfassung haben alle Bürger das Recht, sich ohne Anmeldung friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Als Versammlung gilt das spontane oder geplante Zusammentreffen mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.
- (3) Eine Versammlung darf durch die Polizei gewaltfrei aufgelöst werden, wenn gegen die Bestimmungen in Absatz 1 verstoßen wird.

### **2 Art 7 [Gewerkschaften]**

- (1) Alle Bürger der Republik Auenland haben gemäß Artikel 6, Absatz 2 der Verfassung das Recht, Vereine und Gewerkschaften zu bilden. Vorstand, Name und Zweck müssen öffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Gewerkschaft ist eine auf freiwilliger Basis errichtete Vereinigung von Arbeitnehmern, die als Aufgabe den Zweck der Wahrnehmung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder verfolgt und auf überbetrieblicher Ebene organisiert ist.
- (3) Eine Gewerkschaft besitzt, wenn innerhalb einer Branche ein Drittel der Arbeitnehmer in dieser Gewerkschaft organisiert ist, die Tariffähigkeit, d.h. die rechtliche Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder innerhalb der Branche tarifvertraglich mit den Arbeitgebern zu regeln.

- (4) Einem Tarifvertrag müssen mindestens 50% der Gewerkschaftsmitglieder zustimmen, damit dieser rechtskräftig wird.
- (5) Ein Tarifvertrag darf die Grundrechte nicht außer Kraft setzen.

### **3 Art 8 [Streikrecht]**

- (1) Ein Streik ist eine kollektive Arbeitsniederlegung.
- (2) Solange ein Tarifvertrag gültig ist, darf kein Streik stattfinden.
- (3) Nach dem Ablauf eines Tarifvertrages und dem Scheitern der Tarifverhandlungen darf die entsprechende Gewerkschaft die in der Gewerkschaft organisierten Arbeitnehmer in einer Urabstimmung darüber abstimmen lassen, ob ein Streik begonnen werden soll.
- (4) Stimmen mindestens 50% der Gewerkschaftsmitglieder dafür, dass ein Streik durchgeführt wird, kann dieser zeitweise oder dauerhaft bis zur Annahme eines Tarifvertrages durchgeführt werden. Dies liegt im Ermessen der Gewerkschaft.
- (5) Streikende Arbeitnehmer erhalten keinen Lohn.
- (6) Arbeitsniederlegungen, die nicht von einer Gewerkschaft organisiert sind, sind rechtswidrig.
- (7) Nehmen Arbeitnehmer an einem Streik teil, der nicht von einer Gewerkschaft organisiert wurde, kann ihnen gekündigt werden.
- (8) Arbeitgeber können während eines Streiks Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht freistellen, müssen also keinen Lohn zahlen, und/oder den Betrieb zeitweise stilllegen.
- (9) Es ist jedoch unzulässig, den streikenden Arbeitnehmern Geld dafür anzubieten, wieder die Arbeit aufzunehmen.

## **§ 5 [Preis für den besten Betrieb]**

### **1 Artikel 9 [Preis für den besten Betrieb]**

- (1) Die Arbeiter der zwei besten Betriebe Auenlands bekommen am Ende der Projektstage bei einem von dem Parlament organisierten Staatsakt mit der gesamten Regierung einen Preis für wirtschaftliches und kreatives Handeln verliehen. Kriterien für die Bewertung sind u.a. die finanzielle Lage des

Betriebes, die Zufriedenheit der Arbeitnehmer, die Kreativität und Qualität der verkauften Waren.

- (2) Ein Betrieb kann sich auf Wunsch der Arbeitnehmer für die Teilnahme bewerben. Danach wird das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen diese Betriebe besonders prüfen, Stärken und Schwächen vermerken und eine Vorauswahl treffen. Die endgültige Entscheidung und Festlegung erfolgt durch den Bundestag.
- (3) Einen weiteren Preis bekommt der Betrieb mit der nachhaltigsten Produktion von Waren und besonders ökologischer Umgangsweise im Betrieb.